

DAS GROSSRATSREGLEMENT VOM 24. OKTOBER 1979

1. Die Kantonsverfassung von 1890

Gemäss Art. 51 Abs. 1 der KV ist der Grosse Rat die oberste Behörde des Kantons.

Demzufolge hat der Grosse Rat dafür zu sorgen, dass der Kanton St. Gallen auch Bundesrecht einhält. Weiter ist er gegenüber dem Volk verantwortlich, dass die Staatsverwaltung alle Bürger gleich behandelt und das kantonale Recht der Verfassung und den entsprechenden Rechten und Pflichten entspricht. Über das alles und vieles weiteres hat er zu wachen und notfalls unverzüglich einzuschreiten, sollten sich unzulässige Abweichungen ergeben.

2. Das Grossratsreglement vom 5. Mai 1953 – Der Vorgänger vom heutigen

In diesem Reglement sind nachstehend relevante Artikel aufgeführt, die das Akteneinsichtsrecht der Kommissionen regeln. Weitere habe ich nicht gefunden.

Art. 40 Petitions- und Begnadigungskommission (heute RPK)

Abs. 1 Die Petitions- und Begnadigungskommission prüft die ihr überwiesenen Petitionen und Rekurse sowie die vom Grossen Rat zu erledigenden Begnadigungsgesuche und erstattet darüber Bericht an den Grossen Rat. Erweist sich ein Bericht des Regierungsrates oder eine Ergänzung des Aktenmaterials als notwendig, so übermittelt der Präsident den Gegenstand zunächst dem Regierungsrat und nachher der Petitions- und Begnadigungskommission.

Abs. 2 Der Grosse Rat ist berechtigt, Petitionen und Rekurse an besondere Kommissionen zu überweisen.

Art. 46 Kompetenzen gegenüber Regierungsrat und Staatspersonal

Abs. 1 Jede Grossratskommission ist berechtigt, Mitglieder des Regierungsrates und Staatsbeamte zur Berichterstattung über den in die Aufgabe der Kommission fallenden Gegenstand einzuberufen. Einer solchen Einladung ist Folge zu leisten.

Es sind keine weiteren Hinweise auf eine Einschränkung der Zugänglichkeit zu den Akten auffindbar.

3. Motion Frehner Rheineck mit 14 Mitunterzeichnern vom 5. Mai 1975

Am 5. Mai 1975 hat Kantonsrat Frehner eine Motion eingereicht, die in der Folge vom Grossen Rat mit Änderungen als erheblich erklärt wurde. Anschliessend wurde das heutige gültige Grossratsreglement geschaffen. Die vorgebrachten Gründe lauteten wie folgt:

- Zeitnot infolge beruflicher und politischer Inanspruchnahme sowie ein grosser Informationsrückstand gegenüber Regierung und Verwaltung
- Die staatsleitende Funktion, gemeinsame Aufgabe von Regierung und Parlament, wird zunehmend nur noch von der Regierung wahrgenommen.

- Der verfassungsrechtliche Auftrag des Parlamentes als oberste Behörde des Kantons weicht in verstärktem Masse der Verfassungswirklichkeit, die die Regierung und Verwaltung als stärkste Gewalt ausweist.
- Eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit, mehr Durchschaubarkeit sowie eine verstärkte Beteiligung müssen deshalb vordringliche Aufgabe einer Parlamentsreform sein.

In seinem Referat vor dem Grossen Rat hat Frehner auch den Werdegang der Parlamente beschrieben, den ich hiermit kurz skizziere:

- Volksvertretungen um 1830 seien damals nur durch das Vetorecht des Volkes und die bescheidenen Kompetenzen von Bund und Regierungsrat eingeschränkt gewesen.
- Inzwischen seien die Befugnisse des Grossen Rates durch die Volkswahl des Regierungsrates und der Mitglieder des Ständerates, den Ausbau des Initiativ- und Referendumsrechts, die selbständig wachsenden Kompetenzen des Bundes und die Machtkonzentration bei Regierung und Verwaltung stufenweise abgebaut worden.
- Trotzdem habe sich die Struktur des Grossen Rates kaum gewandelt.
- Nach wie vor werde die Meinung vertreten, seine Mitglieder könnten all das ehrenamtlich bewältigen, was von Hunderten von Beamten hauptberuflich vorbereitet werde.
- Die Arbeit des Parlamentes werde im Volk zu oft nicht verstanden, weil die Öffentlichkeit darüber zu wenig informiert sei und der Dialog zwischen Bürger und Volksvertreter dem Zufall überlassen bleibe.

3.1 Mein Kommentar zur Motion

- Der Motionär hat grundsätzlich die richtige Feststellung gemacht.
- Die Arbeiten des Grossen Rates sind in den letzten hundert Jahren mit Ausnahme der umfangreicheren Geschäfte mehr oder weniger die gleichen geblieben.
- Die verfassungsmässigen Kompetenzen von Regierung und Parlament sind zumindest seit 1890 nicht verändert worden.

4. Das Grossratsreglement vom 24. Oktober 1979

Art. 1 Grundsatz

Abs. 1 Der Grosse Rat übt seine verfassungs- und gesetzmässigen Befugnisse in seiner Gesamtheit aus.

Abs. 2 Präsidium, Kommissionen und Fraktionen wirken bei der Vorbereitung mit. Sie können selbständig handeln, soweit dieses Reglement es vorsieht.

Art. 23 Befugnisse

Abs. 1 Die Kommission kann im Rahmen ihres Auftrages:

- a) die das Geschäft betreffenden Akten einsehen; in Akten, die unter das Amtsgeheimnis ⁶⁶⁾ fallen, nimmt die Kommission durch eine Abordnung Einblick;

- b) ⁶⁷⁾ Mitarbeiter des Staates und seiner Anstalten über Sachverhalte befragen;
 - c) Besichtigungen durchführen;
 - d) sachverständige Dritte befragen und Gutachten einholen;
 - e) Interessenvertreter anhören.
- ⁶⁶⁾ Art. 68 f. StVG, sGS 140.1; Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0
- ⁶⁷⁾ Fassung gemäss IV. Nachtrag

4.1 Das Staatsverwaltungsgesetz

Art. 1 Geltungsbereich

- Abs. 1 Dieses Gesetz ordnet die Staatsverwaltung, soweit andere Gesetze keine abweichenden Vorschriften enthalten.
- Abs. 2 Staatsverwaltung sind:
- lit. a Regierung sowie ihr nachgeordnete Behörden und Dienststellen;
 - lit. b Parlamentsdienste;
 - lit. c selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Vorschriften;
 - lit. d Private, soweit ihnen Staatsaufgaben übertragen sind.
- Abs. 3 Dieses Gesetz wird auf Gerichte und andere Justizbehörden sachgemäss angewendet, soweit sie nicht richterlich handeln.

Art. 68 Grundsatz

- Abs. 1 Wer im Staatsdienst steht, unterliegt dem Amtsgeheimnis.
- Abs. 2 Geheimgehalten werden Angelegenheiten, die nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim sind.
- Abs. 3 Das Amtsgeheimnis besteht nach Auflösung des Dienstverhältnisses weiter.

Art. 69 Ausnahmen

- Abs. 1 Der zuständige Departementsvorsteher oder der Staatssekretär kann die Bekanntgabe von Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, bewilligen oder anordnen.

4.2 Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 320 Verletzung des Amtsgeheimnisses

- Abs. 1 Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

4.3 Kommentar zum Grossratsreglement – Art. 23 Abs. 1 lit. a

- Es kann nicht angehen, dass eine untergeordnete der vorgesetzten Stelle, welche die Oberaufsicht ist, vorschreiben kann, was geheim sei oder nicht. Nach Interpretation dieses Reglements bestimmt, gestützt auf Art. 69 Abs. 1 StVG der Departementsvorsteher oder der Staatssekretär was geheim ist oder nicht.
- Weiter ist es ebenfalls nicht haltbar, wenn nur einer kleinen auserwählten Abordnung Einblick in die Akten gewährt wird. Die ganze Kommission oder der ganze Grosse Rat haben dazu Einblick. Schlussendlich müssen sie auch darüber befinden. Wer sich kein eigenes Bild machen kann, der ist auch nicht in der Lage darüber zu entscheiden. Zudem ist die Gefahr zu gross, dass nur sogenannte Vertrauensleute ausgewählt werden, die das verbrecherische System stützen. Damit wird eine Kontrolle vollends verunmöglicht.
- Aufgrund dieses Sachverhaltes ist auch erstellt, dass der Präsident der Rechtspflegekommission Akten seiner Kommission vorenthält. Zumal er sich auch straffällig verhält und demzufolge das übergeordnete Bundesrecht anwendbar wäre, doch das will die gleiche Klicke mittels dem Ermächtungsverfahren verhindern!
- Der Grosse Rat als Vorgesetzter der Regierung und der gesamten Staatsverwaltung kommt daher seiner verfassungs- und gesetzmässigen Pflichten seit Jahren nicht nach! Aus diesem Grund begehrt er seit Jahren ungetreue Geschäftsführung. Auch er wird sich dafür strafrechtlich zu verantworten haben.

4.4 Strukturelle Mängel beim Grossratsreglement

Es zeigt sich mit aller Deutlichkeit, dass das Volk auch in der Schweiz den sogenannten Volksvertretern nicht trauen kann. Aus diesem Grund ist es zwingend, dass

- ein Grossratsgesetz mit den grundlegenden Rechten und Pflichten des Grossen Rates erlassen werden muss, das im Minimum dem fakultativen Volksreferendum unterstellt ist und
- dass ein Grossratsreglement mit untergeordneten Angelegenheiten weiterhin in der eigenen Kompetenz des Grossen Rat erlassen werden kann.

Diese zwingende Rechenschaftspflicht vor dem Volk soll verhindern, dass sich die Parteien so verbrecherisch verhalten können.

5. Mein Schlusskommentar

- Anstatt sich gründlichere Gedanken zu den Ursachen des Rückstandes gegenüber Regierung und Verwaltung zu machen und diese zielgerichtet anzugehen, haben sie sich mit der Parlamentsreform sehr viel Arbeit für nichts und wider nichts aufgebürdet und sich damit gegenüber Regierung und Verwaltung einmal mehr ins Hintertreffen gesetzt. Es besteht daher der Verdacht, dass die 15 SP-Motionäre den Auftrag erhalten hatten diese Motion einzureichen, um die Gelegenheit zu erhalten, das Grossratsreg-

lement umzukrempeln und zusammen mit dem Gemeindegesetz den Auswüchsen des Ermächtungsverfahren anzupassen.

- In der gleichen Zeit, als der Grosse Rat diese Parlamentsreform durchführte, hat er nicht bemerkt bzw. nicht bemerken wollen, dass mit dem neuen Gemeindegesetz Unheilbares beschlossen wurde.
- Anliegen einzelner Bürgerinnen und Bürger sind durch die Volksvertreter ernst zu nehmen. Diese sind gründlich zu verfolgen, bis sie zur Zufriedenheit aller gelöst sind. Durch diese Tätigkeit kann die Staatsverwaltung sehr intensiv und detailliert auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft werden.
- Es ist deshalb auch verständlich, dass entsprechende Vorstösse in dieser Richtung mit allen Mitteln hintertrieben werden. Die willkürliche Machterhaltung von Regierung und Staatsverwaltung sowie der Regierungsparteien wird durch die von ihnen unzählig begangenen Verbrechen zu einem Zwang, indem sie unter dem Motto, „Der Zweck heiligt die Mittel!“, alles anwenden, sich zu behaupten.

19. April 2002

Alex Brunner
Architekt HTL
Bahnhofstrasse 210
8620 Wetzikon
Fon 01 / 930 62 33
Fax 01 / 930 71 69
info@brunner-architekt.ch
www.brunner-architekt.ch